



Rundschreiben Nr. 12-2017: SGB-VIII-Novellierung und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

1. Ausgangssituation

Im Februar diesen Jahres haben wir mit unserem Rundschreiben 7/2017 darüber informiert, dass die Vorhabenplanung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorsieht, ein Gesetz zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg zu bringen. Nun liegt uns die Information vor, dass dieses Gesetz tatsächlich zu einem Referentenentwurf weiterentwickelt werden soll. Zeitlich muss dieser Referentenentwurf wahrscheinlich bis Ende April 2017 das gesetzgeberische Verfahren durchlaufen haben. Die Stellungnahme zu dem Entwurf, der noch nicht in der Bundesregierung abgestimmt ist, soll bis zum 23. März 2017 erfolgen. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Im vergangenen Jahr intensiver Auseinandersetzung mit der SGB-VIII-Novellierung und einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz sind verschiedene Entwürfe diskutiert und erörtert worden. Die Situation gestaltet sich nach wie vor unübersichtlich und dieses Rundschreiben hat zum einen zum Ziel, den aktuellen Sachstand darzustellen und zum anderen den Entwicklungsstand zu kommentieren. Es müssen zwei Prozesse parallel betrachtet werden:

1. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit den Dialogforen „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ vom BMFSFJ
2. Entwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG

Unklar ist, warum der Prozess des Dialogs zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug auf die Themen „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ nicht gemeinsam verfolgt wird. Stattdessen ist angedacht, unabhängig vom Prozess der Dialogforen die SGB-VIII-Novellierung auf den Weg zu bringen. Der Entwurf hierzu ist auf unserer Internetseite www.erev.de unter „Meldungen“ abrufbar.

2. Exemplarisch inhaltliche Schwerpunkte

Die beabsichtigte SGB-VIII-Novellierung stellt unter anderem die Themen Ombudsstellen, Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen, Pflegekinderwesen, Übergangsmanagement, Einrichtungsbegriff, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Steuerungsverantwortung in den Mittelpunkt. Weiter wird eine Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz angestrebt.

Die bisherigen unterschiedlichen Stellungnahmen zum Entwurf vom 3. Februar 2017 waren im Tenor weitestgehend übereinstimmend. So wird von „Beunruhigung“ gesprochen und der Notwendigkeit eines geordneten Gesetzgebungsverfahrens in der nächsten Legislaturperiode.

Einigkeit besteht zum großen Teil sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Behindertenhilfe darin, die einheitliche Zuständigkeit für alle jungen Menschen in den Mittelpunkt der Gesetzesänderungen zu stellen. Der aktuelle Referentenentwurf hat einige Kritikpunkte herausgenommen. Es bleibt die Frage, warum zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend losgelöst von den inklusiven Hilfen so kurzfristig eine Reform erfolgen soll.

§ 36b Übergangsmanagement

Hier wird in Absatz 1 geregelt: „spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbstständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen“.

Diese Formulierung steht den Aussagen des 15. Kinder- und Jugendberichtes entgegen, dass eine Flexibilisierung der Hilfen für die jungen Menschen möglich sein muss. Bereits mit 17 Jahren Aussagen zur erfolgreichen Verselbstständigung zu treffen, erfasst demnach nicht die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden.

§ 45a Einrichtung

Im § 45a wird geregelt: „Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Hier besteht das Paradox, dass es zwar formal nicht gewollt ist, dass beispielsweise familienanaloge Hilfen aus diesem Begriff heraus fallen aber de jure in dem Entwurf und § 45a nicht vorkommen. Inwieweit sie im § 48a, sonstige betreute Wohnformen, hineinfallen, ist strittig und so besteht Klärungsbedarf.

§ 76a Steuerungsverantwortung

In Absatz 2 heißt es: „Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden“.

3. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die begonnene Diskussion innerhalb und zwischen den Systemen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe fortgesetzt werden muss.

Der Weg wurde beispielsweise beim EREV mit einer Diskussion mit dem Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) begonnen und wird entsprechend fortgeführt.

Notwendig ist es – um einen Vergleich zu ziehen – wie beim Zusammenziehen von zwei Haushalten, sich im Vorfeld darüber zu verständigen, was das gemeinsame Ziel und das gemeinsame Interesse an der neuen Wohnung ist. Soll diese eher ruhig oder zentral gelegen sein, wer gibt was aus seiner alten Wohnung auf und wie wird der Platz gefüllt, der so neu

geschaffen wird? Es wird sicherlich so sein, dass Kompromisse notwendig sind und Lust auf das entstandene Neue bestehen muss. Angesichts des nunmehr andauernden Prozesses zur Weiterentwicklung des SGB VIII droht der Schwung, der – um in diesem Bild zu bleiben – in der Schaffung der neuen Wohnung besteht, verloren zu gehen. Die Antwort kann nun nicht sein, dass vorhandene SGB VIII in Teilstücken zu verändern, sondern sie muss darin bestehen, den begonnenen Weg der inklusiven Hilfen weiter gemeinsam fortzuführen.

Hierfür sind zwei Dinge von zentraler Bedeutung:

1. Es wird die politische zentrale Unterstützung eines neuen SGB VIII mit inklusiven Hilfen benötigt. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessen von Bund, Ländern, Kommunen, öffentlichen und freien Trägern, den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe ist es notwendig, den ersten Schritt des gemeinsamen Interesses an inklusiven Hilfen in den Mittelpunkt zu stellen und die Ziele einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu definieren.
2. Um adäquate Hilfen für die jungen Menschen und ihre Familien schaffen zu können, ist es notwendig, einen transparenten Projektplan für die Umsetzung der SGB-VIII-Reform aufzustellen. Hier müssen die Beteiligten, Verantwortlichen und zentralen Meilensteine identifiziert werden, damit das Verfahren das vorhandene Interesse unserer Mitgliedseinrichtungen und die Ressourcen für die Umsetzung unterstützt und fördert.

Eine Reform in Teilbereichen würde dies zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Paralleldiskussionen erschweren. Die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen unterstützen die inhaltliche Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII und laden gemeinsam auf der Tagung „Inklusion wohin? Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe?!“ am 31. Mai 2017 in Frankfurt dazu ein, die Diskussion fortzusetzen (siehe Anlage).

Hannover, 17. März 2017

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer